

5741**Botschaft**

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung zum Abkommen
zwischen der schweizerischen Regierung und der französischen
Regierung betreffend das Verfahren zur Entschädigung
schweizerischer Interessen an verstaatlichten Elektrizitäts-
und Gasunternehmen in Frankreich**

(Vom 22. November 1949)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen eine Botschaft nebst einem Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Genehmigung des Abkommens zwischen der schweizerischen Regierung und der französischen Regierung betreffend das Verfahren zur Entschädigung schweizerischer Interessen an verstaatlichten Elektrizitäts- und Gasunternehmen in Frankreich zu unterbreiten.

I. Vorgeschichte

Seit Ende 1945 wurde in Frankreich zur Verstaatlichung verschiedener Wirtschaftszweige geschritten. Das französische Gesetz Nr. 46/628 vom 8. April 1946 betreffend die Verstaatlichung der Elektrizitäts- und Gasindustrie zieht namhafte schweizerische Interessen in Mitleidenschaft. Es handelt sich vor allem um Beteiligungen an verstaatlichten Unternehmen von schätzungsweise 1,4 Milliarden französischen Franken.

Nach dem vom französischen Gesetzgeber festgesetzten Entschädigungsverfahren erhalten die Berechtigten Obligationen, deren Wert demjenigen der vom 1. September 1944 bis 31. August 1945 an der Börse kotierten Aktien entspricht. Bei nicht kotierten Aktien ergibt sich der Nominalwert der Obligationen aus dem Liquidationswert des Unternehmens. Die Obligationen werfen einen Zins von 3 % ab und sind in längstens 50 Jahren zu amortisieren.

Die schweizerischen Interessenten konnten diese Art der Entschädigung nicht als angemessen betrachten. In der Tat hatten die drohenden Nationalisierungsmassnahmen eine empfindliche Baisse der Titel der in Betracht fal-

londen Unternehmen verursacht; ausserdem hatte der französische Franken inzwischen eine Abwertung erfahren und blieb unbeständig. Nach den Grundsätzen des Völkerrechts darf aber einem Ausländer das Eigentum nicht entzogen werden, ohne dass er eine angemessene, frei verfügbare und in fester Währung zahlbare Entschädigung erhält. Im übrigen hätte die französische Regierung aus völkerrechtlichen Überlegungen in Artikel 13 des Gesetzes vom 8. April 1946 mit Bezug auf die Entschädigung der Ausländer einen Vorbehalt aufgenommen.

Die schweizerische Gesandtschaft in Frankreich wurde mit der Wahrung der auf dem Spiele stehenden schweizerischen Interessen beauftragt. Schon bei ihren ersten Bemühungen begegnete sie Schwierigkeiten, die es als notwendig erscheinen liessen, die Frage auf dem Wege eines Abkommens zu regeln. Bei Aufnahme der Besprechungen setzte die Gesandtschaft die französische Regierung davon in Kenntnis, dass die schweizerischen Interessenten, im Sinne eines Entgegenkommens und trotz des sich daraus für sie ergebenden bedeutenden Verlustes, bereit seien, die im französischen Gesetz enthaltenen Bewertungsgrundsätze anzuerkennen; sie verlangten jedoch, dass der Entschädigungsbetrag in einer stabilen Währung festgesetzt werde.

Die französische Regierung anerkannte, dass die in Elektrizitäts- und Gasunternehmen investierten schweizerischen Mittel Industriekapital darstellten, dessen tatsächlicher Wert nicht von Währungsschwankungen abhängt. Sie erklärte sich daher bereit, diese Kapitalanlagen in den Genuss einer Währungs-garantie zu setzen; die derart revalorisierten Kapitalentschädigungen müssten jedoch nach Auszahlung wieder in Frankreich angelegt werden. Infolgedessen sei sie mit der Konversion des Entschädigungsbetrages in Schweizer Franken zum offiziellen Kurs im Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Gesetzes (SFr. 3,635 für fFr. 100.—) einverstanden. Dieser Revalorisierung müsse indessen eine Umwechslung in französische Franken folgen, und zwar zu dem am Tage der Auszahlung auf nichtkommerzielle Zahlungen anwendbaren Kurs.

Am 12. August 1948 erliess der französische Gesetzgeber das nach seinem Urheber Louvel bezeichnete Gesetz Nr. 48/1260. Dieses brachte eine Verbesserung der Entschädigungsgrundlagen durch Gewährung einer Rückzahlungsprämie sowie eines zusätzlichen veränderlichen Zinses, wofür 1 % der Einnahmen der «Electricité de France» abgezweigt wird. Überdies kamen die französischen Behörden den schweizerischen Interessenten insofern entgegen, als sie einer Verkürzung der Amortisationsdauer von 50 auf 7 Jahre zustimmten, entsprechend der im französisch-belgischen Vertrag vom 18. Februar 1949 über den gleichen Gegenstand vereinbarten Lösung. Ferner sollten für die Wiederinvestierung des Entschädigungskapitals in Frankreich weitgehende Möglichkeiten eingeräumt werden. Unter diesen Umständen und um endlich zu einer Lösung des ganzen Fragenkomplexes zu gelangen, schlossen sich die schweizerischen Unterhändler den französischen Vorschlägen über die Revalorisierung der Entschädigung zu dem im Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Gesetzes über die Verstaatlichung massgebenden offiziellen Kurse an. Auf diese

Weise war es möglich, den französischen und den schweizerischen Standpunkt einander anzunähern und einen Abkommenstext auszuarbeiten, den der Bundesrat in seiner Sitzung vom 11. November 1949 genehmigt hat. Die Unterzeichnung dieses Abkommens ist am 21. November 1949 erfolgt; indessen bleibt sein Inkrafttreten bis zur Genehmigung durch die eidgenössischen Räte vorbehalten.

II. Inhalt des Abkommens

Die französischen Behörden verlangten aus praktischen Gründen, dass die im französisch-belgischen Vertrag vorgesehene Entschädigungsregelung in gewissen Punkten auch auf schweizerische Staatsangehörige angewendet werde. Vor allem deshalb entspricht die schweizerisch-französische Übereinkunft in ihrem Aufbau dem französisch-belgischen Vertrag. Sie setzt sich zusammen aus Abkommen, Reglement, Zusatzbestimmungen und Briefwechseln. Diese Texte geben zu folgenden Bemerkungen Anlass:

1. Höhe der Entschädigung und Zahlungsmodalitäten

Im wesentlichen sieht die schweizerisch-französische Entschädigungsregelung vor, dass den Anspruchsberechtigten gegen die Aktien von und Anteile an verstaatlichten Unternehmen Forderungstitel ausgehändigt werden, die einen festen Zins von 3 % abwerfen. Deren Nominalwert in französischen Franken wird nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. April 1946 berechnet. Das Kapital und der feste Zins geniessen eine Währungsgarantie entsprechend dem im Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Gesetzes vom 8. April 1946 massgebenden offiziellen Kurs des Schweizer Frankens, d. h. SFr. 3,635 für fFr. 100.— (oder fFr. 27,635 für SFr. 1.—) (Artikel 7 des Reglementes). Die Rückzahlung der derart revalorisierten Beträge erfolgt in sieben Raten in französischen Franken zum Kurs des Schweizer Frankens auf dem freien Markt von Paris am Tage der Auszahlung. Der erste Rückkauf findet sobald als möglich statt, kann aber nicht vor dem 1. März 1950 verlangt werden. Ein zweiter Rückkauf erfolgt am 1. Juni 1950, die weiteren Rückkäufe jeweilen am 1. Juni jedes Jahres und der letzte am 1. Juni 1955. Soweit die Zahlungen nicht am Tage der Fälligkeit stattfinden, sind Verzugszinsen zu leisten (Artikel 7 und 9 des Reglementes). Die zurückbezahlten Beträge müssen unter allen Umständen wieder in Frankreich verwendet werden, wobei weitgehende Möglichkeiten für Wiederanlagen offenstehen (Artikel 11 des Reglementes).

Die Forderungstitel geben Anspruch auf den zusätzlichen veränderlichen Zins und auf die Rückzahlungsprämie, wie sie im sogenannten Louvel-Gesetz vorgesehen sind. Die festen und zusätzlichen Zinsen sind im Rahmen der zwischen den beiden Ländern geltenden Zahlungsabkommen transferierbar.

Die Forderungstitel nennen ausser dem Nominalbetrag auch dessen Gegenwert in Schweizer Franken (Artikel 5 der Zusatzbestimmungen). Daraus ergibt sich indessen keine Verpflichtung zur Zahlung in Schweizer Währung;

der Schweizer-Franken-Betrag wird lediglich erwähnt, um die Auswirkungen der Währungsgarantie rechnermässig festzuhalten.

Die Artikel 10 und 11, lit. B, des Reglementes bestimmen, dass die Forderungstitel und die Guthaben auf «compte remploi suisse» uneingeschränkt an schweizerische natürliche und juristische Personen abgetreten werden können. Das französische «Office des changes» kann die Abtretung an nicht schweizerische natürliche und juristische Personen bewilligen. Nach einer in Artikel 10 des Reglementes enthaltenen Wohlwollenserklärung soll die Erteilung dieser Bewilligung nach Möglichkeit erleichtert werden.

2. Die Begünstigten

Gemäss Artikel 1 des Abkommens und Artikel 1 des Reglementes können schweizerische Inhaber von Aktien von und Anteilen an verstaatlichten Unternehmen sowie unmittelbare schweizerische Eigentümer von verstaatlichten Elektrizitäts- und Gaswerken nur in den Genuss der von der französischen Regierung angebotenen Entschädigung gelangen, wenn sie vor dem 31. Mai 1950, dem Ende der Verwirkungsfrist, erklären, dass sie das im Abkommen und seinen Anlagen enthaltene Entschädigungsangebot annehmen. Wird die Frist zur Erklärung versäumt, so erfolgt die Entschädigung ausschliesslich nach der autonomen französischen Regelung. Später vorgenommene Verstaatlichungen von Elektrizitäts- und Gasunternehmen bleiben jedoch vorbehalten.

Der Nachweis der schweizerischen Staatsangehörigkeit natürlicher Personen gibt zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass. Bei juristischen Personen wird sowohl auf ihren Sitz in der Schweiz als auch auf das an ihnen bestehende überwiegende schweizerische Interesse abgestellt. Gemäss Artikel 15 des Reglementes liegt ein überwiegendes schweizerisches Interesse vor, wenn mehr als 50 % des Kapitals der in Betracht fallenden juristischen Person sich in schweizerischen Händen befinden; bestehen nichtkommerzielle Forderungen gegenüber einer solchen juristischen Person, so müssen mehr als 50 % der Summe aus ihrem Kapital und aus den ihr gegenüber bestehenden nichtkommerziellen Forderungen Dritter schweizerischen natürlichen oder juristischen Personen zustehen. Diese Definition stimmt mit den von den schweizerischen Behörden im allgemeinen bei der Wahrung verstaatlichter schweizerischer Interessen angewandten Kriterien überein.

Die schweizerischen Interessenten haben nachzuweisen, dass ihr Eigentum und ihre schweizerische Staatsangehörigkeit bzw. der schweizerische Charakter juristischer Personen oder Handelsgesellschaften am 8. April 1946, d. h. am Tage des Inkrafttretens des Verstaatlichungsgesetzes, und seither ununterbrochen bestanden haben (Artikel 2 der Zusatzbestimmungen). Diese Voraussetzungen entsprechen den Normen des internationalen Rechtes für die Wiedergutmachung von Enteignungsschäden. Der Nachweis des Eigentums an den noch im Umlauf befindlichen Inhabertiteln ist gemäss den zwischen Frankreich und der Schweiz für die Zertifizierung von französischen Wertpapieren geltenden Regeln durch Affidavit A IX 1 zu erbringen.

3. *Verpflichtungen der Eidgenossenschaft*

Die Verpflichtungen der Eidgenossenschaft ergeben sich aus Artikel 3, soweit sie den Verzicht auf die Gewährung des diplomatischen Schutzes im weiteren Sinne, und aus Artikel 4, soweit sie die Schiedsgerichtsbarkeit betreffen.

Wie wir bereits in Abschnitt IV Ziffer 3 unserer Botschaft vom 29. Oktober 1948 insbesondere zum Nationalisierungsabkommen zwischen der Schweiz und Jugoslawien hervorgehoben haben, kann die Eidgenossenschaft kraft eigenen Rechtes verlangen, dass ein ausländischer Staat die schweizerischen Staatsangehörigen nach den Regeln des Völkerrechtes behandelt. Wird dieser Grundsatz missachtet, so kann sie die Wiedergutmachung des entstandenen Schadens geltend machen. Im vorliegenden Fall hat sich Frankreich bereit erklärt, seiner Verpflichtung dadurch nachzukommen, dass es den schweizerischen Anspruchsberechtigten eine individuelle Entschädigung anbietet. Da die Interessenten diese Entschädigung als annehmbar betrachten, besteht für die Eidgenossenschaft keine Veranlassung, eine andersgeartete Wiedergutmachung zu verlangen. Sie kann daher in dem Masse auf die Gewährung des diplomatischen Schutzes an einzelne Betroffene verzichten, als Frankreich seine Verpflichtungen erfüllt.

Die Schiedsklausel stützt sich auf den obligatorischen Vergleichs- und Schiedsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich, vom 6. April 1925. Sollte dieser Vertrag dahinfallen, ohne erneuert oder ersetzt zu werden, so sollen Streitigkeiten über die Auslegung oder die Anwendung des schweizerisch-französischen Verstaatlichungsabkommens ebenfalls auf dem Wege der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit geregelt werden.

4. *Die schweizerische Stelle*

Die Durchführung einzelner Bestimmungen des Abkommens macht die Mitwirkung einer von den eidgenössischen Behörden offiziell bezeichneten schweizerischen Stelle erforderlich. Es handelt sich vor allem darum zu bestätigen, dass die Erklärungen der schweizerischen Interessenten, wonach sie das Entschädigungsangebot annehmen, rechtzeitig erfolgten, und diese zu überprüfen (Artikel 1 des Reglementes und Artikel 4 der Zusatzbestimmungen). Mit dieser Aufgabe haben wir die Schweizerische Bankiersvereinigung in Basel betraut.

5. *Inkrafttreten des Abkommens; Briefwechsel (nicht veröffentlicht)*

Nach Artikel 5 tritt das Abkommen an einem von den beiden Regierungen gemeinsam festzusetzenden Tage in Kraft. Gemäss der in einem Briefwechsel getroffenen Vereinbarung ist es der Tag, an dem die schweizerische Regierung der französischen Regierung die seitens der eidgenössischen Räte erfolgte Genehmigung des Abkommens notifiziert. In einem weiteren Briefwechsel sind die beiden Regierungen übereingekommen, dass das für schweizerische natürliche und juristische Personen geltende Entschädigungsverfahren gemäss noch

näher festzusetzenden Bedingungen auch auf liechtensteinische Interessenten Anwendung findet. Mit Bezug auf schweizerische Betroffene, die nach dem 1. September 1945 von französischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in der Schweiz oder von interessenmässig überwiegend französischen juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz verstaatlichte Titel erworben haben sollten, werden die französischen Behörden in jedem Einzelfall nach Anhören der schweizerischen Behörden prüfen, ob den Erwerbern solcher Titel eine Entschädigung gemäss den Bestimmungen des Abkommens gewährt werden kann.

III. Schlussbemerkungen

Die schweizerisch-französische Vereinbarung beruht auf der Methode der individuellen Entschädigung. Sie vermeidet also eine Lösung in Form einer Globalentschädigung; die Eidgenossenschaft wird sich daher mit der Verteilung der Entschädigungen nicht zu befassen haben. Die Vereinbarung unterscheidet sich auch in anderen wesentlichen Punkten von den auf dem Gebiete der Verstaatlichung zwischen der Schweiz und gewissen osteuropäischen Staaten abgeschlossenen Abkommen. Namentlich ist darauf hinzuweisen, dass diese Staaten ihre gesamte Wirtschaft und Industrie verstaatlicht haben. Demgegenüber ermöglicht es die in Frankreich, abgesehen von wenigen Ausnahmen, noch bestehende Privatwirtschaft den schweizerischen Interessenten, den Gesamtbetrag ihrer Entschädigungen wieder zu investieren.

Das unter Mitwirkung von Vertretern der schweizerischen Betroffenen zustandegekommene Abkommen stellt eine Lösung des Problems der Entschädigung für die durch die Verstaatlichung der Elektrizitäts- und Gasindustrie in Frankreich in Mitleidenschaft gezogenen schweizerischen Interessen dar. Unter Würdigung aller Umstände kann die Lösung als annehmbarer Kompromiss betrachtet werden.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen beehren wir uns, Ihnen die Genehmigung des im Titel dieser Botschaft erwähnten Abkommens zu beantragen. Es liegt in der Natur der getroffenen Vereinbarung, dass sie nur als Ganzes genehmigt oder abgelehnt werden kann. Im Falle Ihrer Zustimmung wäre der mitfolgende Entwurf zu einem Bundesbeschluss zum Beschluss zu erheben.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 22. November 1949.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

E. Nobs

Der Bundeskanzler:

Leimgruber
